Volkmannstr. 12
28201 Bremen

Geschäftsführender Landesvorstand (GLV)

Finanzordnung (FO)

Ordnung über die Vermögensverwaltung und die Haushaltsführung im Landesbetriebssportverband Bremen e.V.

1 Geltungsbereich und Zweck

Die **Finanzordnung (FO)** regelt die Verwaltung des Vermögens und die ordentliche Haushaltsführung im Landesbetriebssportverband Bremen e.V. (LBSV) gemäß § 20.3 der Satzung übergreifend und vereinheitlichend.

Um die Gemeinnützigkeit des LBSV nicht zu gefährden, werden gemäß § 3.3 der Satzung verbindlich einzuhaltende Rahmenbedingungen für den Ersatz von Auslagen ehrenamtlich tätiger Mitglieder sowie für die Höhe und die Grenzen des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB vorgegeben, die die Grundlage für die Spesenordnung bilden. Aus dem gleichen Grund fallen alle vertraglichen Gestaltungen auf Basis der §§ 3.5 bis 3.7 der Satzung ausschließlich in den Verantwortungsbereich des geschäftsführenden Landessvorstandes.

Alle Vorgaben der FO gelten für die Kassenführung der Fachgruppen in den jeweiligen Stadtverbänden analog und sind daher gemäß § 21.3 der Satzung des LBSV verbindlich anwendbar, sofern sie nicht in die Verantwortung anderer Organe fallen. Sollten Fachgruppen für ihren Bereich eigene Bestimmungen erlassen wollen, so dürfen diese nicht im Widerspruch zu dieser FO stehen.

Wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung für den Verband wird diese Finanzordnung gemäß § 20.1 der Satzung beim ersten Mal vom Landesverbandstag erlassen.

Entsprechend § 2.7 der Satzung sind auch alle Bezeichnungen in der FO mit Rücksicht auf die Lesbarkeit ausschließlich in der männlichen Form gewählt worden.

2 Grundsätze der Haushaltsführung

2.1 Die Haushalts- und Finanzwirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen.

2.2 Ziel sollte sein, den Haushalt in jedem Geschäftsjahr möglichst ausgeglichen zu gestalten.

2.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr gemäß § 21.1 der Satzung.

/ - 2 -

3 Haushaltsplan

3.1 Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Haushaltsführung des LBSV. Er ist jeweils für das laufende Geschäftsjahr aufzustellen. Ansprüche werden durch einen Haushaltsplan weder begründet noch aufgegeben. Für das folgende Geschäftsjahr ist ein Ausblick über bereits absehbare wesentliche Änderungen zu geben.

3.2 Der Haushaltsplan soll alle im Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthalten. Als Anhalt bzw. zum Vergleich können die Einnahmen und Ausgaben der Jahresrechnung des vorangegangenen Geschäftsjahres entnommen werden.

3.3 Der Haushaltsplan ist nach sachlichen Gesichtspunkten zu gliedern. Sollte sich die Notwendigkeit ergeben, kann eine Aufteilung in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Teil vorgenommen werden.

3.4 Die Haushaltsansätze, alle Kalkulationen und notwendigen Schätzungen sollen vorsichtig vorgenommen werden. Die Zahlenansätze sind im Bedarfsfall schriftlich zu erläutern.

3.5 Gemäß § 12.12 der Satzung werden alle Haushaltspläne vom *geschäftsführenden Landesvorstand* beschlossen. Sie sind dem *ordentlichen Landesverbandstag* zur Kenntnisnahme vorzulegen (§ 10.9.5 der Satzung).

3.6 Bei wesentlichen Überschreitungen von Haushaltspositionen, die den Haushaltsausgleich gefährden, ist die Genehmigung durch den LBSV Hauptausschuss einzuholen.

4 Haushaltsabschluss / Jahresrechnung

4.1 Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind die Bücher abzuschließen und ein entsprechender Haushaltsabschluss als Jahresrechnung zu erstellen. Dabei sind die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben den Ansätzen im Haushaltsplan gegenüberzustellen. Zusätzlich sind Forderungen und Verbindlichkeiten zu ermitteln und zu dokumentieren sowie das Vermögen auszuweisen. Hierbei sind gesetzliche Vorgaben zu beachten sowie Auflagen termingerecht zu erfüllen.

4.2 Die Jahresrechnung ist spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen.

4.3 Die Jahresrechnung ist dem *geschäftsführenden Landesvorstand* zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

4.4 Die Rechnungsprüfer sollten die Jahresrechnung darauf überprüfen, ob die Grundsätze der Haushaltsführung gemäß Ziff. 2 sowie der Rechnungsführung gemäß Ziff. 5 eingehalten worden sind. Die Ergebnisse sind in einem schriftlichen Bericht niederzulegen, der dem geschäftsführenden Landesvorstand vorzulegen ist. Darüber hinaus sind alle Berichte der Rechnungsprüfer auf dem nächstfolgenden ordentlichen Landesverbandstag zu präsentieren, da sie gemäß § 10.9.2 auch Bestandteil der Aussprache sind.

4.5 Die Jahresrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres steht gemäß § 10.9.5 der Satzung auf dem alljährlichen *ordentlichen Landesverbandstag* zur Beschlussfassung an.

5 Rechnungsführung

5.1 Für die Kassen- und Wirtschaftsführung des LBSV und für die ordnungsgemäße Abwicklung aller Haushalts- und Finanzangelegenheiten ist - unbeschadet der Gesamtverantwortung des *geschäftsführenden Landesvorstandes* - nur der *Landesvorstand Finanzen* des LBSV verantwortlich. Diese Verantwortung ist auch dann gegeben, wenn haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiter mit der Kassen- und Kontenführung beauftragt sind.

5.2 Die Kassen- und Kontenführung wird durch Beschlussfassung des *geschäftsführenden Landesvorstandes* geregelt.

5.3 Die Buchführung des LBSV muss nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) erfolgen, orientiert nach dem Kontenplan der DATEV für Vereine. Die Mitwirkung eines Steuerberaters zur Erstellung der Bilanzen und der Gewinn- und Verlust- (G+V) Rechnungen ist unabdingbar.

5.4 Die Buchungen und die übrigen erforderlichen Aufzeichnungen müssen vollständig, richtig, klar, übersichtlich und nachprüfbar sein. Die Buchungen sind möglichst zeitnah vorzunehmen. Für Bücher, Belege und Aufzeichnungen gelten die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten.

5.5 Die Führung von Kassen und Konten des LBSV, die nicht auf den Namen des Verbandes lauten, ist untersagt. Dies bezieht sich auch auf Konten der *Fachgruppen*.

5.6 Für die sachliche und rechnerische Richtigkeit von Belegen und daraus resultierenden Buchungen zeichnet - unbeschadet der Gesamtverantwortung des *geschäftsführenden Landesvorstandes* - der *Landesvorstand Finanzen* des LBSV verantwortlich.

5.7 Die Aufgabenbereiche, Vollmachten und Kompetenzen im Rahmen der Kassen- und Kontenführung können auf haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiter des LBSV übertragen werden. Die notwendigen Festlegungen erfolgen durch Beschlussfassung des geschäftsführenden Landesvorstandes.

5.8 Dem *Landesvorstand Finanzen* obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Aufstellung des Haushaltsplans
- Überwachung der Haushaltswirtschaft
- Erstellung des Haushaltsabschlusses und der Jahresrechnung
- Sicherung der Einnahmen (Abgaben der Mitglieder gemäß der Beitrags- und Gebührenordnung des LBSV)
- Überprüfung der Ausgaben
- Überwachung des Zahlungsverkehrs
- Absprachen und Koordination mit einem Steuerberater

6 Mittelverwendung

6.1 Alle Personen, die Mittel des LBSV verwalten, sind gehalten, sparsam zu wirtschaften. Sollten Personen, die berechtigt und unentgeltlich oder entgeltlich für den LBSV tätig sind, gegen diesen Grundsatz verstoßen, kann die Erstattung von Auslagen verweigert werden. Sie können außerdem für den durch ihr Verhalten verursachten Schaden persönlich haftbar gemacht werden, sofern es die Haftungsbeschränkungen gemäß § 8 der Satzung zulassen.

6.2 Alle Organe und Organmitglieder des LBSV sind bei allen Ausgaben an den genehmigten Haushaltsplan gebunden. Sollen Verpflichtungen eingegangen werden, die den LBSV über ein Geschäftsjahr hinaus binden, ist vorher die Genehmigung des *geschäftsführenden Landesvorstandes* einzuholen.

6.3 In begründeten Fällen kann der *geschäftsführende Landesvorstand* notwendige, aber im Haushaltsplan nicht vorgesehene Ausgaben genehmigen, sofern eine Deckung vorhanden ist. Das kann zulasten anderer geplanter Ausgaben gehen.

7 Mittelverwaltung

7.1 Für die Verwaltung der Finanzmittel gilt der Grundsatz der Zentralität, d.h. sog. Nebenkassen sind nicht zulässig. Zur Arbeitserleichterung können in der LBSV Geschäftsstelle zweckgebundene Handkassen unterhalten werden, die regelmäßig mit dem Landesvorstand Finanzen abgerechnet werden.

7.2 Die eigenständige Kassenführung der Fachgruppen fällt nicht unter den Begriff „Nebenkasse“ im Sinne von 7.1.

7.3 Etwaige Vorschüsse sind mindestens 2 Wochen vor der betreffenden Maßnahme schriftlich anzufordern und nach Möglichkeit innerhalb von 4 Wochen danach abzurechnen - spätestens am Ende des Geschäftsjahres.

7.4 Bücher und Belege, etwaige Zahlungsmittel und zu verwahrende Wertgegenstände sind unter Verschluss aufzubewahren.

7.5 Der Zahlungsverkehr ist möglichst unbar abzuwickeln. Jede Einnahme und Ausgabe ist durch einen prüfungsfähigen Beleg (Tagesauszug) nachzuweisen.

7.6 Bei jeder Ausgabe ist vor Zahlungsanweisung die sachliche und rechnerische Richtigkeit zu bescheinigen.

7.7 Die Zeichnungsberechtigung für den gesamten Zahlungsverkehr regelt der *geschäftsführende Landesvorstand* des LBSV.

8 Abgaben an den LBSV

8.1 Für Erlass der Grundlagen sowie für Änderung und Aufhebung der Höhe von Abgaben ist gemäß § 10.9.6 der Satzung der *ordentliche Landesverbandstag* des LBSV zuständig. Abgaben im Sinne dieser Ordnung sind Beiträge, Aufnahme- und andere Gebühren und Umlagen. Näheres regelt die **Beitrags- und Gebührenordnung des LBSV (BGO)**.

9 Auslagenersatz und Vergütungen

9.1 Alle Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Allen ehrenamtlich für den LBSV tätigen Personen werden nachgewiesene Auslagen für die Teilnahme an Sitzungen, Tagungen und dafür notwendige Fahrten sowie sonstige Auslagen, sofern erforderlich mit Belegnachweis, erstattet. Für die Erstattung von Reisekosten (Fahrtkosten, Tagegelder, Übernachtungskosten) dürfen die Höchstsätze des **Bundesreisekostengesetzes** nicht überschritten werden. Näheres regelt die **Spesenordnung** des LBSV.

9.2 Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidungen darüber obliegen dem *geschäftsführenden Landesvorstand*.

9.3 Der *geschäftsführende Landesvorstand* kann Tätigkeiten für den LBSV gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung beauftragen, wenn die Haushaltslage es zulässt.

10 Schlussbestimmungen

10.1 Über alle Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten, die in dieser FO im einzelnen nicht geregelt sind, entscheidet der *geschäftsführende Landesvorstand*.

11 Inkrafttreten / Änderungen

Die Finanzordnung wurde vom 2. ordentlichen Landesverbandstag am 28.04.2011 beschlossen und tritt am selben Tag in Kraft.

Sollten aufgrund externer Vorgaben sofort wirksame oder wiederkehrende Aktualisierungen der Finanzordnung notwendig werden, ist der geschäftsführende Landesvorstand ermächtigt, die verlangten Änderungen termingerecht vorzunehmen und in Kraft zu setzen.

Landesbetriebssportverband Bremen e.V.
Geschäftsführender Landesvorstand

gez. Jürgen Linke	gez. Rolf Plettner	gez. Rolf B. Krukenberg
- Landesvorsitzender -	- Landesvorstand Finanzen -	- Landesvorstand Organisation -